

7. regionale Bildungskonferenz

Workshop 1

Berufskollegs und Inklusion

Geplante Änderungen in NRW
zum Schuljahr 2016 / 17

2013 - Übergangsvorschrift im
Schulgesetz

„Die Regelungen in § 19 Absatz 5 Satz 3 ...
finden ... erstmals Anwendung ...

... zum Schuljahr 2016/2017 für Schülerinnen
und Schüler der Eingangsklasse eines
Berufskollegs; zum Schuljahr 2017/2018 und den
darauf folgenden Schuljahren gilt dies auch für
die Schülerinnen und Schüler der jeweils
nächsthöheren Klasse.“

2014 - Landesregierung NRW gibt drei
Gutachten im Auftrag

Prof. Dr. Klaus Klemm - Beschreibung und Bewertung der **quantitativen Ausgangslage** im Bereich der beruflichen Bildung von Menschen mit Behinderungen.

Prof. Dr. H.-Hugo Kremer, Prof. Dr. Peter F. E. Sloane, Junior-Prof. Dr. Andrea Zoyke, Marie-Ann Kückmann - Gestaltung Gemeinsamen Lernens für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf im **Bereich Lern- und Entwicklungsstörungen** / Kompetenzen der Lehrkräfte an Berufskollegs.

Prof. Dr. Erhard Fischer - Gestaltung inklusiver Unterrichtsettings an allgemeinen Berufskollegs mit Fokus auf der Zielgruppe Schüler mit dem **Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung**.

2015 - Beschluss des Landtages

Landtagsbeschluss 25.06.2015

Antrag der Fraktionen von
SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Übergang beeinträchtigter junger Menschen ins
Erwerbsleben nicht gefährden - sonderpädagogische
Förderung an Berufskollegs bedarfsgerecht gestalten

Landtagsbeschluss 25.06.2015

„Auch im Bereich der beruflichen Bildung haben Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkten **außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen** einen Anspruch auf Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs und gegebenenfalls auf sonderpädagogische Förderung.“

Landtagsbeschluss 25.06.2015

„Im Förderschwerpunkt **Lernen** ist eine diagnostisch präzise Abgrenzung zu den jungen Leuten nicht möglich, die **wenig erfolgreiche Bildungsbiographien** durchlaufen haben.“

Landtagsbeschluss 25.06.2015

Am allgemeinen Berufskolleg ist keine spezielle Schüler-Lehrer-Relation für Schüler/innen im *Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung* vorgesehen.

Besondere Rahmenbedingungen finden sie jedoch **in der dualen Ausbildung als Fachpraktiker**.

Landtagsbeschluss 25.06.2015

„Junge Menschen mit Geistiger Behinderung haben ... ein Schulbesuchsrecht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, das sich allerdings nur auf die Berufspraxisstufe der Förderschule bezieht. Mit Blick auf den Inklusionsprozess ist sicherzustellen, dass dieses Recht künftig auch in (einigen) allgemeinen Berufskollegs realisiert werden kann.“

Landtagsbeschluss 25.06.2015

„Ein Unterstützungsbedarf muss **nicht zwangsläufig** an einem **AO-SF Verfahren** festgemacht werden.“

„Berufskollegs brauchen für den Unterricht **multiprofessionelle Teams** um die verschiedenen Unterstützungsbedarfe ... abdecken zu können.“

2016 - Änderung der AO-SF

Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung

Förderbedarf endet ohne förmliche Entscheidung ...

... nach Ende der Vollzeitschulpflicht oder mit Erwerb eines nach Klasse 10 vorgesehenen Abschlusses.

Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung

Erneute Feststellung des Förderbedarfs ist nur bei
Beschulung an einem **Förderberufskolleg** möglich.

Bei Bewilligung einer Reha-Maßnahme zur Erstausbildung
gilt Förderbedarf als festgestellt. Dann ist ebenfalls der
Zugang zum Förderberufskolleg möglich.

Sprache

Keine Förderung nach Ende der Sekundarstufe I

Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation

Weiterförderung ohne neues Verfahren während der Schulpflicht und während des Besuchs eines Bildungsganges zum Erwerb eines weiterführenden Schulabschlusses.

Geistige Entwicklung

Weiterförderung ohne neues Verfahren.

Bis zu 3 Jahren am allgemeinen Berufskolleg als **Ort des gemeinsamen Lernens** im **Bildungsgang** **Ausbildungsvorbereitung**.

Der Schulbesuch dient zur Vorbereitung auf eine **Erwerbstätigkeit**.

Autismus-Spektrum-Störung

Weiterförderung **ohne neuen Antrag** in der gymnasialen Oberstufe Sek II.

Ansonsten **auf Antrag** Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Autismus-Spektrum-Störung

Die Autismus-Spektrum-Störung muss in einem **Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde** medizinisch festgestellt werden.

Die Schulaufsichtsbehörde **ordnet** Schüler/in **einem Förderschwerpunkt** zu.

Ressourcen und Förderung

Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung

Aufstockung der multiprofessionellen Teams

200 Stellen bereits im Haushalt 2015

100 Stellen im Haushalt 2016

Bessere Schüler – Lehrer-Relation bei Maßnahmen
nach §66 BBI / §42m HwO

Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung

Bisher FS Lernen

Unterricht gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern mit „wenig erfolgreichen Bildungsbiographien“

Bisher FS Emotionale und sozial Entwicklung

Vorzugsweise in Fachwerkerausbildung

Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation

Doppeltzählung

Stellenanteil als Schüler/in des Berufskollegs

und zusätzlich

Sonderpädagogischer Stellenanteil nach Schüler-Lehrer-Relation gemäß VO zu §92 SchulG

Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation

Sonderpädagogische Förderung in Bildungsgängen zum Erwerb eines weiterführenden Schulabschlusses und in Ausbildungsverhältnissen.

Geistige Entwicklung

Doppeltzählung

Stellenanteil als Schüler/in des Berufskollegs

und zusätzlich

Sonderpädagogischer Stellenanteil nach Schüler-Lehrer-Relation gemäß VO zu §93 SchulG

Bündelung in Gruppen

Geistige Entwicklung

Nur an **einigen** allgemeinen Berufskollegs **als Ort des Gemeinsamen Lernens**.

Gemeinsames Lernen muss durch die Schulaufsichtsbehörde förmlich eingerichtet sein.

Keine Einzelintegration.

Kein Schulabschluss möglich.

Autismus-Spektrum-Störung

Ressourcen entsprechend dem festgestellten
Förderschwerpunkt.

Autismus-Spektrum-Störung

Sonderpädagogische Förderung in der Gymnasialen Oberstufe der Sek II.

Ansonsten Förderung entsprechend dem zugewiesenen Förderschwerpunkt.

Ergänzende Unterrichtsvorgaben des Ministeriums werden erlassen.

Wie geht es weiter?

Die nächsten Schritte in NRW

Die Änderung der AO-SF wird nicht mehr vor Beginn des neuen Schuljahres erfolgen.

Zunächst übergangsweise Arbeit mit Erlassen.

QUA-LIS NRW arbeitet an inhaltlicher Ausgestaltung.

Konkrete Planungen in allen Bezirksregierungen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Michael Baumeister

Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW
<http://www.gemeinsam-leben-nrw.de>

Plenum Inklusion, Dorsten
Beirat für Menschen mit Behinderung, Dorsten

michael@mbauweb.de

0172 3596 399